

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	08.05.2019
Kämmerei	Helen Bauer	9745-19	
Registraturnummer	460.15; 022.3	Seiten 3	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.05.2019
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012

I. Beschlussvorschlag:

Der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Im Zuge der Haushaltsberatungen hat die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Schulkindbetreuung turnusmäßig zur Anpassung auf 01.09.2019 anstehen.

Im Rahmen des Kinderbetreuungsentwicklungsplans wird voraussichtlich im Herbst 2019 die finanzielle Situation in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung sowie die Kostendeckungsgrade insgesamt und aus Elternbeiträgen noch ausführlich dargestellt.

Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze sind die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. Die Vertreter der o.g. Institutionen haben sich auf eine Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 geeinigt. Es wird weiterhin ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge angestrebt.

Aufgrund der Zeit ohne Gemeinderat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats am 09.07.2019 ist es erforderlich, dass die Gebührensatzung bereits am 21.05.2019 erlassen wird. Nur so ist garantiert, dass die Eltern rechtzeitig über die neuen Gebühren informiert sowie die neuen Gebühren rechtzeitig eingepflegt werden können.

Der Verwaltungsvorschlag für die Betreuungsgebühren ab 01.09.2019 ist als Anlage 1 beigelegt. Dieser enthält neben der aktuellen Gebühr auch den Landesrichtsatz 2019/2020 (sofern für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden) als Vergleichswert.

Aufgrund des niedrigen Kostendeckungsgrads eignen sich die Betreuungsgebühren nicht für eine Kalkulation, vielmehr wird die Gebührenhöhe durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Der Landesrichtsatz erfüllt hierbei eine Orientierungsfunktion und wird daher auch bei der Mehrheit der Kommunen angewendet.

Der Elternbeirat wurde am 13.05.2019 gemäß der bestehenden Pflicht zur Anhörung über die beabsichtigten Änderungen in der Gebührensatzung informiert.

Die Verwaltung schlägt nachfolgende, wesentliche Änderungen vor:

1. Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre)

Anpassung der Gebührensätze an den Landesrichtsatz, sofern dieser für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden ist. Bei den Ganztagsmodellen wird die Erhöhung prozentual entsprechend hochgerechnet.

In den vergangenen Jahren wurde der Landesrichtsatz meist um rd. 3 % erhöht, um die normalen Tarifsteigerungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) teilweise aufzufangen. Im Jahr 2017 erfolgte jedoch eine Erhöhung von rd. 8 % um die Kostensteigerungen infolge des Tarifabschlusses SuE im Jahr 2015 gemäß den Berechnungen / Ausführungen der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages zu kompensieren. Wie

im vergangenen Kindergartenjahr soll für das Kindergartenjahr 2019/2020 wiederum die gewohnte Anpassung um 3 % erfolgen.

Für die folgenden Jahre sollte das Ziel sein, die Gebühren insoweit anzupassen, dass der angestrebte Kostendeckungsgrad von ca. 20 %, aus dem die Landesrichtsätze hervorgehen, erreicht wird. In 2019 liegt der Kostendeckungsgrad bei ca. 14 %.

2. Kleinkindbetreuung (0 bis 3 Jahre)

In der Kleinkindbetreuung fällt für alle Kinder unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie der gleiche Beitrag an. Diese Regelung wurde getroffen, als es noch keinen Landesrichtsatz gab. Im Kinderhaus Uhlandstraße wurden bereits ab dem Kindergartenjahr 2004/05 Zweijährige aufgenommen, die damals noch den gleichen Beitrag wie die Kinder im Kindergartenalter zahlten. Erst mit der Inbetriebnahme der ersten Krippengruppe im Mörikekindergarten im Jahr 2007 wurde eine erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung festgelegt (dies waren damals 100 €). Diese wurde in den vergangenen Jahren stetig erhöht, allerdings weiterhin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder in der Familie, wie es der jetzige Landesrichtsatz vorsehen würde.

In den vergangenen Jahren wurde auf eine Umstellung auf gestaffelte Gebühren verzichtet, da dies für die betreffenden Familien mit einem Kind eine Erhöhung der Gebühren um über 80 €/Monat bedeutet hätte. Daher wurde das bisherige System beibehalten und sich am Landesrichtsatz für eine Familie mit zwei Kindern orientiert.

Aufgrund der stetig steigenden Kosten im Bereich der Kinderbetreuung prüft die Verwaltung die Umstellung des Systems im nächsten Jahr, um sich auch hierbei dem angestrebten Kostendeckungsgrad von ca. 20 % schrittweise anzunähern.

3. Satzungsänderungen allgemein

§ 3 Abs. 7 Satz 3, 4 und 5

Aufgrund mangelnder Nachfrage wird die Ferienbetreuung in den Pfingstferien ab dem kommenden Kindergartenjahr nicht mehr angeboten. Die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern wurde in den vergangenen Jahren bei weitem nicht erreicht.



Volker Godel
Bürgermeister

Anlage 1

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 1. 9.2018)	Landesrichtsatz 2019/2020	Gebühr (ab 1.9.2019)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €	117,00 €	117,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €	90,00 €	90,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	58,00 €	60,00 €	60,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €	28,00 €	28,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweili- gen Einrichtung möglich ist)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	142,00 €		146,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €		111,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €		74,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €		34,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	249,00 €		256,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	192,00 €		198,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €		137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €		77,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €		289,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €		223,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	149,00 €		153,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €		87,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	306,00 €		315,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €		252,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €		162,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €		97,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €		55,00 €
Sonderleistungen:			
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €		3,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 1.9.2018)	Landesrichtsatz 2019/2020	Gebühr (ab 1.9.2019)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	250,00 €	1 Kind: 345 € 2 Kinder: 256 € 3 Kinder: 174 € 4 Kinder: 69 €	258,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	314,00 €		323,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	376,00 €		387,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	412,00 €		424,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	443,00 €		456,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €		50,00 €
Sonderleistungen:			
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €		2,70 €

Anlage 2

<p>Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p>	<p>6. Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p>																								
<p>§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...</p> <p>(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen.</p> <p>Die Sonderleistung Ferienbetreuung wird ausschließlich im Kinderhaus Uhlandstraße während der Pfiingsferien angeboten. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erreicht wird. Die Sonderleistung wird separat abgerechnet und ist in der monatlichen Gebühr nicht enthalten.</p>	<p>§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...</p> <p>(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen.</p>																								
<p>§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:</p> <table border="1" data-bbox="1002 1406 1396 2094"> <thead> <tr> <th>Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren</th> <th>Gebühr (ab 01.09.2018)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bei einem Kind unter 18 Jahren</td> <td>114,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei zwei Kindern unter 18 Jahren</td> <td>87,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei drei Kindern unter 18 Jahren</td> <td>58,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren</td> <td>27,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2018)	Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		Bei einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	58,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €	<p>§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:</p> <table border="1" data-bbox="1008 340 1396 1025"> <thead> <tr> <th>Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren</th> <th>Gebühr (ab 01.09.2019)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bei einem Kind unter 18 Jahren</td> <td>117,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei zwei Kindern unter 18 Jahren</td> <td>90,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei drei Kindern unter 18 Jahren</td> <td>60,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren</td> <td>28,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2019)	Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €
Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2018)																								
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)																									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €																								
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €																								
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	58,00 €																								
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €																								
Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2019)																								
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)																									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €																								
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €																								
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €																								
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €																								

VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	142,00 €		146,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €		111,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €		74,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €		34,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	249,00 €		256,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	192,00 €		198,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €		137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €		77,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €		289,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €		223,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	149,00 €		153,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €		87,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	306,00 €		315,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €		252,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €		162,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €		97,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €		55,00 €
Sonderleistungen:			
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €		3,00 €

Ferienbetreuung pro Woche (VÖ)	45,00 €
Ferienbetreuung pro Woche (GT)	70,00 €
Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2018)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	250,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	314,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	376,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	412,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	443,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2019)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	258,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	323,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	387,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	424,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	456,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €
Sonderleistungen:	

Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €
Ferienbetreuung Kinderhaus Umlandstraße pro Woche (VO)	70,00 €
Ferienbetreuung Kinderhaus Umlandstraße pro Woche (GT)	91,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-naten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

~~Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.~~

Die Absätze eins bis vier und sechs bis acht bleiben unberührt!

Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit

2,70 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-naten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Absätze eins bis vier und sechs bis acht bleiben unberührt!

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 21.05.2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der Absatz 7 des § 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 3 **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen**

- (7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen.

Der Absatz 5 des §4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 **Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren**

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2019)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	146,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	111,00 €

Bei drei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	256,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	198,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	289,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	223,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	315,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	252,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	162,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2019)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	258,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	323,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	387,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundge-	

bühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	424,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	456,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Ingersheim, 21.05.2019
gez. Volker Godel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.